

# Evangelische Landeskirche in Baden

## Evangelischer Oberkirchenrat

Evangelischer Oberkirchenrat · Postfach 2269 · 76010 Karlsruhe

RECHT UND RECHNUNGSPRÜFUNG

### I. An die personalverwaltenden Stellen der Evangelischen Landeskirche in Baden

PERSONALRECHT  
Blumenstraße 1-7  
76133 Karlsruhe  
Telefon 0721 9175-607 o. 635  
Telefax 0721 9175-25-635

AZ: 21/513

Sachbearbeitung:

Frau Aufrecht/Herr Roth

[iris.aufrecht@ekiba.de](mailto:iris.aufrecht@ekiba.de)

[siegfried.roth@ekiba.de](mailto:siegfried.roth@ekiba.de)

20. Juli 2011

### Rundschreiben 4 / 2011

(Dieses Rundschreiben ist für Anwender von Lotus Notes der Evangelischen Landeskirche in Baden unter „Portal/ Infos und Produkte/Gesamtansicht/Arbeitsrecht Rundschreiben/“ abrufbar.)

#### **Strukturausgleich nach TVÜ-Bund und Jahressonderzahlung**

hier: Umsetzung der Arbeitsrechtsregelung vom 13. Juli 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

In obiger Sache geben wir folgende Hinweise:

#### **1 Vorbemerkung**

Wir beziehen uns auf unsere Rundmails vom 4. Mai und 13. Juli 2011 in obiger Sache und geben nachfolgende Hinweise zur Umsetzung der Arbeitsrechtsregelung vom 13. Juli 2011, die erst nach Ablauf der Einwendungsfrist (15. August 2011) im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden veröffentlicht werden kann. Die Hinweise ergehen unter dem Vorbehalt, dass keine Einwendungen gegen die Arbeitsrechtsregelung erhoben werden und diese in Kraft treten kann. Die Arbeitsrechtsregelung beinhaltet zum einen die Beibehaltung der Handhabung zum Strukturausgleich anlässlich der Überleitung in den TVöD am 1. Januar 2006 und zum anderen eine Sonderregelung zur Jahressonderzahlung übergeleiteter Beschäftigter bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Rentenbezug.

## **2      *Strukturausgleich***

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Landeskirche in Baden hat beschlossen, dass es bei der in Spalte 2 der „Strukturausgleichstabelle“ der Anlage 3 TVÜ-Bund genannten Vergütungsgruppe um die originäre Eingruppierung handelt, in der sich die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter zum Überleitungszeitpunkt noch befindet, und nicht um eine Eingruppierung nach einem zum Überleitungszeitpunkt schon vollzogenen Zeit- oder Bewährungsaufstieg. Damit wird klargestellt, dass bei der Beurteilung eines Anspruchs auf den Strukturausgleich die originäre Eingruppierung maßgeblich ist, in der sich die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter zum Überleitungszeitpunkt befanden. Es verbleibt demnach bei den mit unserem Rundschreiben 5/2007 mitgeteilten Hinweisen zu den Strukturausgleichszahlungen. Eine erneute Überprüfung sämtlicher Personalfälle auf Anspruch auf Strukturausgleich aus den Überleitungsdaten zum 1.1.2006 ist damit nicht erforderlich. Das aufgrund der Rechtsprechung des BAG und des LAG Baden-Württemberg ergangene Rundschreiben des BMI vom 20. April 2011 D 5 – 220 210-1/12 ist daher für die unter den Geltungsbereich der AR-M fallenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht anzuwenden. Die obige Bestimmung tritt rückwirkend zum Überleitungszeitpunkt 1.1.2006 in Kraft.

Anträge von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf Gewährung eines Strukturausgleiches unter Berücksichtigung der ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung sind aufgrund der nach AR-M bestehenden Rechtslage nach Ablauf der Einwendungsfrist schriftlich abzulehnen. Dazu kann folgender Textvorschlag verwendet werden:

*„Sehr geehrte Frau... sehr geehrter Herr...,*

*Sie haben mit Antrag vom ... aufgrund neuer höchstrichterlicher Rechtsprechung die Überprüfung der Zahlung des Strukturausgleiches gemäß § 12 TVÜ-Bund beantragt.*

*Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Landeskirche in Baden hat am 13. Juli 2011 eine Arbeitsrechtsregelung zu § 12 TVÜ-Bund beschlossen, die rückwirkend ab 1. Januar 2006 in Kraft trat und nach der die Anwendung der eingangs genannten Rechtsprechung nicht möglich ist. Mit der beigefügten Arbeitsrechtsregelung wurde zur Tabelle des § 12 TVÜ-Bund geregelt, dass es sich bei der in Spalte 2 genannten Vergütungsgruppe um die originäre Eingruppierung handeln muss. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich am 1. Januar 2006 schon in einer Vergütungs-*

*gruppe befanden, die sie durch Zeit- oder Bewährungsaufstieg erreicht haben, können daher keine Strukturausgleichszahlung beanspruchen.*

*Da Sie sich zum Zeitpunkt der Überleitung in den TVöD zum 1.1.2006 schon in Vergütungsgruppe ... nach einem vollzogenen Zeit-/Bewährungsaufstieg befunden haben, ist ein Anspruch auf einen Strukturausgleich nach § 12 TVÜ-Bund in Verbindung mit der Arbeitsrechtsregelung ausgeschlossen.*

*Mit freundlichen Grüßen“*

### **3      *Jahressonderzahlung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Bezug einer Rente***

Als finanzieller Ausgleich dafür, dass die erweiterten Anspruchsgrundlagen für den Strukturausgleich übergeleiteter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit obiger Regelung ausgeschlossen wurden, hat die ARK für den betroffenen Personenkreis der übergeleiteten Beschäftigten mit gleicher Arbeitsrechtsregelung die Ansprüche auf Jahressonderzahlungen erweitert. Es handelt sich in diesem Fall ebenfalls um eine Übergangsregelung, wonach übergeleitete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Anspruch auf eine Jahressonderzahlung nach den Vorschriften des § 20 TVöD haben, wenn sie aus diesem Arbeitsverhältnis vor dem 1. Dezember eines jeden Jahres wegen Bezug einer Rente ausscheiden. Auf das Bestehen des Arbeitsverhältnisses zum 1. Dezember des maßgeblichen Jahres kommt es in diesen Fällen nicht mehr an. Die Jahressonderzahlung bemisst sich nach dem Anteil der Monate, an denen das Arbeitsverhältnis noch bestanden hat, im Übrigen nach den Bestimmungen des § 20 TVöD. Hiernach sind entsprechend Absatz 4 die Monate unberücksichtigt zu lassen, an denen kein Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 21 TVöD bestand, es sei denn, einer der in § 22 Abs. 4 TVöD genannten Ausnahmetatbestände, z. B. Zahlung des Krankengeldzuschusses, war erfüllt.

Bemessungszeitraum für die Jahressonderzahlung sind die letzten drei Kalendermonate vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Die Jahressonderzahlung ist fällig mit dem Entgelt des Monats, an dem das Arbeitsverhältnis endet. Der Bemessungszeitraum und die Fälligkeit dieses Anspruchs sind zwar nicht explizit geregelt, jedoch ist nach Sinn und Zweck dieser Bestimmung und auch aus praktikablen Gründen zu keiner anderen Auslegung zu gelangen. Ggf. werden wir eine Vorlage der ARK zur Klar-

stellung und möglichen Beschlussfassung unterbreiten. Die ZGAST wird gebeten, wie in diesem Schreiben festgelegt, zu verfahren.

Die Arbeitsrechtsregelung für den Anspruch auf Jahressonderzahlung tritt am 1. August 2011 in Kraft. Sie ist demnach erstmals für die übergeleiteten Personalfälle anwendbar, die im Monat August 2011 aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden. Die Bestimmung zur Jahressonderzahlung ist von Amts wegen umzusetzen. Es bedarf hierzu keiner Antragstellung durch die bzw. den Anspruchsberechtigten.

Wir geben hierzu folgendes Beispiel:

*Ein am 1.1.2006 übergeleiteter Mitarbeiter in Entgeltgruppe 9 mit einem für die Jahressonderzahlung maßgeblichen Entgelt von 3.285,79 Euro (Durchschnitt aus den Monaten Juni bis August 2011) scheidet mit Ablauf des 31. August 2011 wegen Rentenbezugs aus dem Arbeitsverhältnis aus.*

*Die Jahressonderzahlung bemisst sich aus 80% der 8/12tel von 3.285,79 Euro = 1.752,42 Euro.*

Für Fragen stehen wir Ihnen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Roth

## II. Glied I erhalten

1. Kirchengemeindeämter (Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim, Pforzheim (=5)
2. Verwaltungs- und Serviceämter mit Außen-/Dienststellen, einschl. Rastatt und Ettlingen (=15)
3. Geschäftsführer/-innen Diakonischer Werke in Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und Diakonieverbänden (=19/Notesgruppe Diakonische Werke Rechtsangelegenheiten)
4. Evangelische Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik, Bugginger Straße 38, 79114 Freiburg
5. Schulstiftung, im Hause
6. Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle, im Hause
7. Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden - FACH –
8. Diakonisches Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden - FACH –
9. Rechnungsprüfungsamt, im Hause
10. Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission, im Hause (1x)
11. Geschäftsstelle des Gesamtausschusses, im Hause (1x)
12. Mitarbeitervertretung beim EOK, im Hause
13. Evangelische Stiftung Pflege Schönau, Zähringerstraße 18, 69115 Heidelberg
14. Referentin 6, 6 Be, 6 Dö, 6 Au, 6 As, 6 Ro, 8 Ra, 7 Hu, 5 Dr und 5 Zw (=10)

15. Diakonie-/und Sozialstationen unter landeskirchlicher Aufsicht (=23)

III. Druckauftrag erteilt für  Nr. 1 bis 14 (59 Exemplare)  
 Nr. 1 bis 15 (82 Exemplare)

IV. Z.d.A.

Im Auftrag

Roth